

bischof empfangen, sofern er der katholischen Kirche angehört und dem hl. Stuhle in Rom in Ergebenheit verbunden ist und euch dies ohne Arg zukommen lassen will. Wir verbieten überdies, dass innerhalb der Grenzen eurer Pfarre jemand es wage, ohne eure und des Diözesanbischofs Zustimmung eine Kapelle oder ein Bethaus neu zu errichten unter Vorbehalt der Privilegien der römischen Päpste. Dazu verbieten wir durchaus neue und unberechtigte Steuerschätzungen von euch durch Erzbischöfe, Bischöfe, Archidiacone oder Dekane und alle anderen geistlichen wie weltlichen Personen. Wir ordnen an, dass das Begräbnis am Orte selbst frei sein soll, damit dem Gelübde und letzten Willen derer, die sich dort begraben lassen wollen, niemand im Wege stehe. es sei denn, sie wären exkommuniziert, im Interdikt oder öffentliche Wucherer, unbeschadet der Gerechtigkeit jener Kirchen, von denen Tote zum Begräbnis angenommen werden. Ausserdem sollt ihr kraft Unserer Machtvollkommenheit die Zehnten und Besitzungen, die zum Rechtsbereich eurer Kirchen gehören, aber von Laien vorenthalten werden, nach eurem Belieben rücklösen, aus ihren Händen rechtlich befreien und an die Kirchen, zu denen sie gehören, wieder zurücknehmen können. Bei deinem Abgang als gegenwärtiger Abt dieses Ortes oder dem irgend eines deiner Nachfolger soll keiner dort durch irgendwelche Arglist der Erschleichung oder Gewaltsanwendung eingesetzt werden, es sei denn, die Brüder hätten ihn in gemeinsamen Einverständnis oder die besser beratene Mehrheit der Brüder hätte ihn nach dem Willen Gottes und der Regel des hl. Benedikt zur Wahl vorgesehen. Da wir euren Frieden und eure Ruhe in väterlicher Sorge für die Zukunft uns angelegen sein lassen wollen, verbieten wir mit apostolischer Machtvollkommenheit, dass innerhalb der Zäunung eurer Orte oder Grossbetriebe einer es wage, einen Raub oder Diebstahl auszuführen, Feuer zu legen, Blut zu vergiessen, einen Menschen frevelhafterweise zu ergreifen oder zu töten oder Gewalt zu gebrauchen. Ausserdem bestätigen wir euch alle Freiheiten und Freiungen, die eurem Kloster von Unseren Vorfahren den römischen Päpsten gewährt worden sind, ebenso auch die Freiheit und die Freiungen von weltlichen Abgaben, die euch von Königen und Fürsten oder anderen Gläubigen vernünftigerweise zugebilligt worden sind, kraft apostolischer Autorität und festigen sie durch das Privileg dieses Schreibens. Wir setzen also fest, dass es keinem Menschen gestattet ist, das vorgenannte Kloster frevlerischerweise zu beunruhigen oder seine Be-